

Rechtliche Aufklärung

Am _____ habe ich, _____, die nachfolgend aufgeführte Person auf die im nachfolgenden Text beschriebene rechtliche Situation hingewiesen.

Frau / Herr

Ich bin zahlungswillig, allerdings nicht an einen privaten Verein, der mit formal nichtigen Schreiben hantiert. Ich bin zahlungsfähig. Sie jedoch sind nicht rechtsfähig.

Jeder Ihrer Besuche vor Ort muss mit einer Richterlichen Verfügung absegnet sein, ansonsten handeln Sie willkürlich.

Als richterliche Entscheidung muss die Verfügung aber auch vom erlassenen Richter unterschrieben sein (siehe Burhoff, Handbuch, 3.Aufl. Rand-Nr. 543).

Sofern Sie sich ohne eine ordentliche richterliche Anordnung widerrechtlich und **gegen meinen ausdrücklichen Willen, der mit dem hiermit ausgesprochenen Hausverbot eindeutig und klar dokumentiert wird**, Zugang verschaffen, begehen Sie **schweren Hausfriedensbruch gemäß §124 StGB und wären automatisch als straffällig gewordener Verbrecher einzustufen**, wie Ihnen auf Anhieb jeder „Richter“ oder „Staatsanwalt“ erklären wird.

Das **nie freiwillig für das Deutsche Volk in Kraft getretene und nicht durch das Deutsche Volk ratifizierte Grundgesetz für die BRD** wurde in den 4+2-Verhandlungen mit der **Streichung des territorialen Geltungsbereiches (Art. 23 GG)** durch den US-Außenminister James Baker endgültig ungültig gemacht. Die hier klar beschriebene **Löschung des Art. 23** findet sich schriftlich festgehalten im **Bundesgesetzblatt vom 23.09.1990, S. 885 890**. Gleichzeitig ist damit **die Übergangslösung BRD seit 18. Juli 1990 um 0:00 Uhr erloschen** und der alte verfassungsrechtliche Status des Deutschen Reiches ist in Kraft getreten.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem 28. Juli 1990 definitiv und im Handelsregister ersichtlich in das rechtliche Gewand einer GmbH geschlüpft, siehe HRB 51411 des AG Frankfurt / Main. Somit fungiert die BRD GmbH weder als Staat noch als Souverän und muss folgerichtig sogar als Fremd- bzw. Feindmacht im eigenen Land eingestuft werden. Für jeden Staatsangehörigen gilt dabei, wer den Forderungen dieser im eigenen Land ohne Recht bestehenden und agierenden Fremdmacht Folge leistet, **macht sich des unmittelbaren Hochverrates schuldig.**

Mit Wirkung vom **25.04.2006 wurden die Einführungsgesetze für GVG, StPO und ZPO aufgehoben**, wie in den **BGBI I, S. 866** eindeutig nachlesbar ist. Hiermit stellt sich die Frage, wie der Berufsstand des Staatsanwaltes oder Recht(s)pflegers einzuordnen wäre, inwiefern dieser an irgendein wie auch immer geartetes Recht gekoppelt ist, welche Rechtfertigung sich für diese Tätigkeit daraus ableiten ließe und für welchen Staat diese Personen eigentlich agieren. Noch bedeutsamer wirkt der **Wegfall des jeweiligen Geltungsbereiches für GVG, StPO und ZPO**, was gleich deutlich wird. Zudem wäre laut Gerichtsverfassungsgesetz, sofern es denn noch gelten würde, eine Handlung ohne rechtliche oder gesetzliche Grundlage nichtig, womit alle gesetzlichen Grundlagen auf die sich die meisten Behörden stützen könnten, ebenfalls erloschen sind.

Gesetze ohne Geltungsbereich sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtsicherheit ungültig und nichtig, BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147!

Unter Umständen sind Ihnen die erheblichen Formmängel, die Ihr Schreiben in ein nichtiges und komplett wertloses Papier verwandeln, entgangen. Ähnlich dürfte es sich bei der Kenntnis von geltendem Recht erweisen, die sich zum guten Teil in den Bundesgesetzblättern wieder findet, womit Sie als Ihnen eigentlich bekannt vorausgesetzt werden darf.

1. Die Aufhebung der Einführungsgesetze von ZPO, GVG und StPO am 19.04.2006, wirksam geworden am 25.04.2006, nachlesbar im BGBl I, S. 866, bedingt nach BRD-Recht die Aufhebung aller drei Regelwerke. Damit sind solche Punkte wie z.B. die Abgabe der EV, Einziehung nach fruchtloser Pfändung, Beugehaft, etc. rechtlich gegenstandslos geworden.

2. Die Vollziehung und Gültigkeit von Haftbefehlen findet sich im § 909 Abs. 2 ZPO geregelt, womit faktisch keine rechtlich korrekten Haftbefehle mehr existieren und bei zuwiderlaufenden Handlungen der Tatbestand **Freiheitsberaubung** erörtert werden muss.

3. Formmängel und Formfehler, wie z.B. die fehlende Unterschrift eines Richters, führen zu nichtigen Schriftstücken, die ihre Inhaber und vermeintlich korrekt Handelnden der Willkür und widerrechtlichen Gewalt schuldig werden lassen.

4. Im Protokoll Nr. 4 der Europäischen Menschenrechtskommission vom 16.09.1963, bindendes Recht geworden am 01.06.1968, wird ein „**Striktes Verbot von Freiheitsentzug wegen Geldschuld**“ bestimmt, und Menschenrechte stehen über allen anderen Rechten und Gesetzen.

In Ihrem Job mit dem Sie Ihren Lebensunterhalt verdienen, sind Sie das ausführende Organ einer relativ gut organisierten Räuberbande, die sich allem Anschein nach einen Dreck um Recht und deren Einhaltung schert. **Jedoch machen einzig Sie sich eines rechtswidrigen Verhaltens schuldig,** da von Seiten der „Staatsanwälte“ und „Richter“ keine Verfügung und damit Sicherheit für Ihre Handlungen erstellt wurden. Und der Eigentümer der BRD GmbH sind formaljuristisch wegen fehlender Unterschriften ganz aus dem Schneider, während Sie allein voll in die Haftung gehen.

Folgendes Gesetz sollten wir besonders Sie beachten: **Bei einer Erfüllung der Forderung, von einer im eigenen Land zu Unrecht bestehenden Fremd-, bzw. Feindmacht (BRD GmbH), wie Abgaben und Steuern, macht sich der Staatsangehörige des unmittelbaren Hochverrates schuldig.**

Ich erkläre den oben genannten Text gelesen und verstanden zu haben.

Frau / Herr: _____
Vor- und Zuname

Unterschrift: _____